



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

VORLAGE

13/ 0815

alle Abg.

Der Minister

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Durchwahl (0211) 871 2293
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
IA 3/14 - 55.37 (LPartG)

6. August 2001

Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LT-Drs. 13/1284)

Ergebnisse aus der Verbändeanhörung

Erste Lesung des Gesetzentwurfs am 20. Juni 2001

Anlagen: - 6 -

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LT-Ducksache 13/1284 – wurde in der 32. Plenarsitzung am 20. Juni 2001 in erster Lesung beraten.

Das federführende Innenministerium hat im Vorfeld der Kabinettsberatungen zu diesem Gesetzentwurf eine Verbändeanhörung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Den beiden Fachverbänden der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Lesben- und Schwulenverband (LSVD) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag noch vor der Sommerpause konnten die Ergebnisse der Anhörung – soweit sie aus fachlicher Sicht begründet sind – nicht mehr in den Entwurf eingearbeitet werden. In seiner Sitzung am 12. Juni 2001 hat das Kabinett das Innenministerium damit beauftragt, die nachfolgenden Änderungsvorschläge dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen mitzuteilen:

1. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 5 – Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 3 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese Vorschrift regelt die Anlegung des Lebenspartnerschaftsbuches „spätestens am folgenden Werktag“. Diese dem Eheschließungsrecht hinsichtlich der Anlegung des Familienbuches nachgebildete Regelung (§ 19 PStV) ist im Recht der Lebenspartnerschaften nicht erforderlich, da das Lebenspartnerschaftsbuch bereits beim Begründungsakt angelegt wird (vgl. § 3 Abs. 4).

2. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 7 – Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuches

In § 3 Abs. 7 ist nach der Aufzählung in Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgender Formulierung aufzunehmen:

„Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.“

Der jetzige § 3 Abs. 7 Satz 3 würde Satz 4.

Begründung:

§ 3 Abs. 7 sieht vor, dass bestimmte dort genannte Tatsachen unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft und damit unterhalb der abschließenden Unterschrift der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten nachträglich zu vermerken sind. Der Vordruck für das Lebenspartnerschaftsbuch (Anlage 1) sieht dies entsprechend vor.

Nach Auffassung der Fachverbände würden diese Vermerke wegen ihrer fehlenden Außenwirkung nicht an der Beweiskraft der Urkunde teilnehmen. Sie schlagen daher vor, entweder eine den §§ 226 Abs. 1 S. 3, 67 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - entsprechende Regelung, wonach Vermerke vom Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der ihr zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind, aufzunehmen oder die Vermerke als Randvermerke beizuschreiben.

In der jetzigen Entwurffassung nehmen die Vermerke nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil. Dies entspricht dem Musterentwurf. Dem Anliegen der Fachverbände sollte Rechnung getragen werden, indem in § 3 Abs. 7 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der sich an den o.g. Regelungen der DA orientiert. Eine Beischreibung per Randvermerke würde zu sehr vom Musterentwurf abweichen.

3. Zu Artikel 1 § 4 – Zweitbuch

In § 4 könnte ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.“

Die jetzigen Absätze 1 bis 3 würden dann Absätze 2 bis 4.

Begründung:

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen schlägt vor, im Gesetzentwurf analog zum Personenstandsrecht (§ 44 PStG, §§ 33 ff. DA) die Errichtung eines Zweitbuches für das Lebenspartnerschaftsbuch vorzusehen.

Für die Personenstandsbücher des PStG werden aus Sicherheitsgründen sog. Zweitbücher angelegt, die bei den Behörden der unteren Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden. Seit längerer Zeit wird im Rahmen der Novellierung des PStG über den Fortbestand der Zweitbücher – ggfs. in einer moderneren Form – diskutiert. Mit der Führung von Zweitbüchern erhöhen sich der Verwaltungsaufwand (Beischreibung, Befassung einer zweiten Behörde) und damit die Kosten. Aus diesen Gründen hat die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf von einer Regelung zum Zweitbuch abgesehen. Dies entspricht auch dem Ergebnis der Beratungen zum Musterentwurf eines landesrechtlichen Ausführungsgesetzes.

4. Zu Artikel 1 § 5 – Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

In § 5 Satz 1 ist die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese dem § 61 Abs. 1 PStG nachgebildete Vorschrift ist eine bereichsspezifische Datenschutznorm. Sie sieht vor, dass Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Die Fachverbände schlagen vor, die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ zu streichen, da diese bereits die Personen seien, auf die sich der Eintrag beziehe und damit bereits unter die erste Alternative fielen. Somit bestünde bei unverändertem Wortlaut die unerwünschte Situation, dass frühere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in das Lebenspartnerschaftsbuch der aktuellen Lebenspartnerschaft Einsicht nehmen könnten.

Die Stellungnahmen der Verbände habe ich in Kopie ergänzend beigelegt.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform weiterzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Dr. Fritz Behrens)

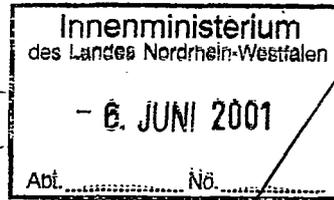


FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN WESTFALEN - LIPPE e.V.

Fachverband Westfalen - Lippe
Klaus Kaim • Barbarastr. 7 • 59073 Hamm

Innenministerium NRW

40190 Düsseldorf



05.06.2001

vorab per Fax an (0211) 871 2340) u. e-Mail an burghard.lenders@im.nrw.de

Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Ihre Schreiben vom 11.5. und 30.05.2001 -I A 3/14-55.37 (LPartg)

Für die Einbeziehung des Fachverbandes in die Anhörung zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz bedanke ich mich.

Während eines Fachberater-Seminars in Bad Salzschlirf hatte ich Gelegenheit, den vorliegenden Entwurf mit fast allen Fachberatern des Fachverbandes Westfalen-Lippe zu erörtern. Die übrigen Fachberater haben sich schriftlich geäußert.

Aus den Erörterungen und schriftlichen Stellungnahmen ergaben sich folgende Hinweise:

Zu § 1 Abs. 1 LPartG-AG NRW

Nach Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebene **gemeinsame** Erklärungen zur Namensführung können auch von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten beurkundet werden, die nicht nach § 1 Abs. 1 LPartG-AG NRW zuständig sind. Wirksam werden solche Erklärungen mit der Entgegennahme durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten der gemeinsamen Hauptwohnung. Diese Zuständigkeitsregelung setzt voraus, dass die durch das Ergänzungsgesetz vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 2 Melderechtsrahmengesetzes erfolgt. Sonst fehlt es in den Fällen, in denen Lebenspartner getrennte Wohnungen haben, an einer Regelung dahingehend, dass Hauptwohnung eines eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners die vorwiegend genutzte Wohnung der Lebenspartner ist. Bei getrennten Hauptwohnungen von Lebenspartnern gäbe es dann zwei "zuständige" Standesbeamte für die Entgegennahme von namensrechtlichen Erklärungen.

Vorsitzender:	Klaus Kaim	Barbarastr. 7	59073 Hamm	02381 17 73 00	Fax:	02381 17 29 37	E-Mail
Kassenverwaltung:	Heiko Martin	Emikum 114	59348 Lüdinghausen	02595 14 30		02595 14 30	kaim.kamm@sw Hamm.de
Auskunftsstelle:	Volker Hilpert	Dillenburger Str. 12	57250 Netphen	0271 4 04 14 29		0271 2 16 84	volker.hilpert@t-online.de

Konto: Kreissparkasse Recklinghausen (BLZ 426 501 50) 46 001 889 - Internet: www.standesbeamte-wl.de

Zu § 3 Abs. 5 LPartG-AG NRW

Diese Regelung steht m.E. im Widerspruch zu § 3 Abs. 4 LPartG-AG NRW. Danach ist die Begründung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner und ggfls. Zeugen zu beurkunden und in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Mit der Beurkundung durch den Standesbeamten ist das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt. Dieses Verfahren entspricht der Errichtung des Heirats- eintrags bei der Eheschließung. Die Vorschrift des Absatzes 5, der bei einer Eheschließungen vorgesehenen Anlegung eines Familienbuches nachgebildet ist, könnte daher entfallen.

Zu § 5 LPartG-AG NRW

Diese Vorschrift räumt den "Personen, auf die sich der Eintrag bezieht", umfassende Auskunfts- rechte ein. Hierbei handelt es sich um die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner selbst. Die Auf- zählung "sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner" als weitere Berechtigte, ist daher m.E. nicht notwendig. Diese Formulierung würde vielmehr auch der aktuellen Lebenspartnerin und dem aktuellen Lebenspartner ein Einsichtsrecht in das Lebenspartnerschaftsbuch einer früheren Lebenspartnerschaft des anderen Lebenspartners eröffnen. Das kann m.E. nicht gewollt sein und würde über die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Personenstandsrechts hinausgehen.

Die Vorschrift des § 5 LPartG-AG NRW ist dem § 61 PStG nachgebildet. Die darin enthaltene gleichlautende Bestimmung, dass auch "der Ehegatte" ein Einsichtsrecht hat, betrifft jedoch nicht nur den dem Lebenspartnerschaftsbuch vergleichbaren Heiratseintrag, sondern die übrigen Perso- nenstandseinträge des anderen Ehepartners (z.B. Geburtseintrag) und gilt nur, solange die Ehe noch besteht.

§ 5 LPartG-AG NRW regelt jedoch nur das Einsichtsrecht in das Lebenspartnerschaftsbuch. Das Einsichtsrecht der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ergibt sich daher bereits daraus, dass sich der jeweilige Eintrag auf sie bezieht.

Einige Kolleginnen und Kollegen stießen sich an der Regelung, dass die Fortführung des Lebens- partnerschaftsbuches **unterhalb** des Eintrags zu vermerken ist und eine abschließende Unterzeich- nung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten nicht vorgeschrieben ist. Es ist jedoch sicherlich so zu verstehen, dass diese Fortschreibung Urkundscharakter haben und selbstverständ- lich wie Randbeurkundungen im Personenstandsrecht zu unterzeichnen sind.

Wir begrüßen dagegen ausdrücklich die fortschrittliche Regelung in § 7 LPartG-AG NRW, wonach für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte **in eigener Beweiswürdigung** zuständig ist.



Kaim

FACHVERBAND DER STANDESBEAMTEN NORDRHEIN E. V.

Sitz: Landeshauptstadt Düsseldorf

Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brändström-Str. 22, 40595 Düsseldorf

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Reg. Direktor
Burghard Lenders
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf



Vorsitzender:

Klaus Bachtenkirch
Elsa-Brändström-Str. 22
40595 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 70 27 50

Dienstlich:

Standesamt Düsseldorf
Inselstr. 17
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/89-94903
Fax: 0211/89-29130

A3

05. Juni 2001

Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG):

Anhörung der Verbände zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LPartG-AG NRW) -

Ihr Schreiben vom 25.05.2001 - I A 3/14 - 55.37 (LPartG)

Sehr geehrter Herr Lenders,

dies ist die Stellungnahme des Fachverbandes der Standesbeamten Nordrhein e. V. zum vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum LPartG. Ich habe meine Stellungnahme inhaltlich mit Herrn Kaim telefonisch abgestimmt. Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e. V. wird ein eigenes Antwortschreiben fertigen.

Artikel 1

§ 3 - Begründung der Lebenspartnerschaft

Abs. 5: Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.

Beanstandung:

Diese Bestimmung muß herausgenommen werden. Sie wurde vermutlich analog zum Familienbuch geschaffen.

Diese Regelung des Abs. 5 widerspricht jedoch der Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Entwurfs, wonach das Lebenspartnerschaftsbuch im Beisein der Lebenspartner und ggf. der Zeugen angelegt und abgeschlossen wird.

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist, wie der Heiratseintrag, mit Unterschrift der Lebenspartner, ggf. der Zeugen und des Standesbeamten angelegt und abgeschlossen.

Abs. 7: Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

- 1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder*
- 2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder*
- 3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.*

Beanstandung a):

Im Gegensatz zum Heiratseintrag wird das Lebenspartnerschaftsbuch unterhalb des Eintrags fortgeführt: Aufhebung, Nichtbestehen und Tod werden dort vermerkt.

Es sollte geregelt werden, dass diese Vermerke vom Standesbeamten unterschrieben werden, damit sie nicht, wie beim Heiratseintrag, aber auch beim Geburts- und Sterbeeintrag, als Hinweise ohne Außenwirkung anzusehen sind.

Zu den Vermerken im Familienbuch bzw. zu Randvermerken regelt die DA ausdrücklich, dass diese unter Angabe des Tages der Eintragung mit dem Zusatz „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind (§ 226 Abs. 1 Satz 3 und § 67 Abs. 2 DA).

Weitergehend wird angeregt, die Vermerke nach Abs. 7 analog der Regelung für Personenstandsbücher besser noch durch Randvermerk beizuschreiben.

Anmerkung: Sehr positiv gesehen wird die eingeräumte Möglichkeit der Berichtigung von unrichtigen Einträgen durch den Standesbeamten in eigener Zuständigkeit. Dies führt zu einer Aufwertung seiner Tätigkeit.

Beanstandung b):

Der Entwurf sieht vor, dass Änderungen in der Namensführung nicht vermerkt werden sollen. Die Fortführung ist hier durch landesrechtliche Bestimmungen nicht möglich, da Bundesrecht betroffen ist (siehe Begründung zu § 3 Abs. 7).

Dennoch sollte geregelt werden, dass Änderungen der Namensführung beigeschrieben werden können, da die Betroffenen sonst immer, wie bei den Regelungen des § 94 BVFG, Namensbescheinigungen mit sich führen müssten, um die aktuelle Namensführung nachweisen zu können. Außerdem ist nicht sichergestellt, dass keine unzulässigen Erklärungen abgegeben werden, zumal vor jedem Standesbeamten Namensklärungen abgegeben werden können.

§ 5 - Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren

Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Beanstandung:

Grundsätzlich die gleiche Regelung wie bei Personenstands-surkunden (§ 61 PStG). Dort bezieht sie sich jedoch auf alle Personenstandsbücher. Die fast wörtlich Übernahme in § 5 LPartG ist allerdings missverständlich. In Satz 1 sollte die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ gestrichen werden, da diese bereits die Personen sind, auf die sich der Eintrag bezieht. Blicke der Wortlaut unverändert, würde damit auch ein Einsichts- bzw. Auskunftsrecht für frühere oder zukünftige Lebenspartner eingeräumt, was so nicht gewollt sein kann.

Der Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. würde es sehr begrüßen, wenn diese Anregungen noch in den Gesetzentwurf einfließen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bachtenkirch

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

MINISTERIUM
des Landes Nordrhein-Westfalen
10. Juni 2001
102/01

Landkreistag NW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär
Wolfgang Riotte
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach
40190 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-27/28
Telefax: 0211/96508-55
E-Mail: schumacher@ikt-nw.de

Datum: 01.06.2001

Aktenz.: 33 90-01 Schu/Ho

Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
Ihre Schreiben vom 25.05.2001 – Az: I A 3/14-55.37

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Riotte,

die Verkürzung der Anhörungsfrist ist für uns zwar nachvollziehbar. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, innerhalb dieser kurzen Frist zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine evtl. Stellungnahme behalten wir uns daher im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

Unabhängig vom Inhalt des Gesetzentwurfs gibt Ihr Schreiben vom 25. Mai 2001 Anlass, auf einen grundsätzlichen Verfahrensaspekt der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hinzuweisen. Wir sehen uns leider nicht in der Lage, einer Verfahrensweise zuzustimmen, bei der im Rahmen einer Verbändeanhörung eine von einem Ministerium gesetzte Frist für eine Stellungnahme mit der Klausel versehen wird, dass man von einer Zustimmung ausgeht, wenn innerhalb dieser Frist nicht Stellung genommen wird (Ausnahme: Im Einzelfall ist vorher ausdrücklich vereinbart worden, dass Schweigen unsererseits als Zustimmung gilt). Schon seit Jahren besteht bei Verbändeanhörungen durch Ihr Haus, aber auch mit anderen Fachministerien Konsens hierüber. Wir bitten darum, sich auch in Zukunft an diesen „Verfahrenskonsens“ zu halten und von entsprechenden abweichenden Klauseln abzusehen, wie sie Ihr Schreiben vom 25.05.2001 enthält. Wir würden sie auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als irrelevant ansehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Schumacher)

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Wolfgang Riotte
Haroldstraße 5

4 0 2 1 3 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/8712340

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

07.06.2001/rum

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl (02 21) 37 71-210
Telefax (02 21) 37 71-999

eMail

petra.laitenberger@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Petra Laitenberger

Aktenzeichen

Handwritten notes:
JA 3
13
15/6
12.6.

Umsetzung des zum 01. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) / Ihr Schreiben vom 25. Mai 2001

Sehr geehrter Herr Riotte,

mit Schreiben vom 25. Mai 2001 bitten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Wegen der überaus kurzen Stellungnahmefrist ist es uns leider nicht möglich, eine Befassung unserer Gremien bis zum 08. Juni 2001 herbeizuführen. Eine endgültige Stellungnahme behalten wir uns daher vor.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Ausführungsgesetz

Zu Art. 1 § 1:

Nach den vorstehenden Regelungen können zwei Personen gleichen Geschlechts nur dann eine Lebenspartnerschaft vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten in Nordrhein-Westfalen begründen, wenn eine der beiden Erklärenden ihre (Haupt)wohnung bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in deren oder dessen Bezirk hat. Soll die Lebenspartnerschaft vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten begründet werden, so ist vergleichbar dem Verfahren bei Eheschließungen eine Ermächtigung vom zuständigen Standesbeamten zu erteilen. Auch wenn die Lebenspartnerschaft vor einem anderen zuständigen Standesbeamten – z. B. am Wohnort des anderen Partners – begründet werden soll, ist hierfür von dem Standesbeamten, der die Anmeldung entgegengenommen hat, eine Bescheinigung vorzulegen, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

Nach dieser Regelung besteht keine Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Partner zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes, die ihre Wohnungen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, in dem

keine Ermächtigung vergleichbar dem § 1 Abs. 2 bzw. keine Bescheinigungen entsprechend § 1 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Regelung erteilt werden.

Bei Verlobten, die eine Ehe miteinander eingehen möchten, ist diese Konstellation häufiger gewünscht, um verwandtschaftlichen oder örtlichen Beziehungen Rechnung zu tragen.

Der Landesgesetzgeber eröffnet gleichgeschlechtlichen Paaren diese Möglichkeit mit der vorliegenden Zuständigkeitsregelungen nicht.

Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (redaktionelle Änderungen):

Statt „... namens rechtliche **Eklärung**“ muss es richtig „... namens rechtliche **Erklärung**“ heißen.

Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 5:

Bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Vorlage einer Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über den Vermögensstand der Erklärenden erforderlich. Auf Seite 5 Abs. 1 der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Erklärung über die Vereinbarung der im § 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes näher beschriebenen Ausgleichsgemeinschaft bei der Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft und somit vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen soll. Dem gegenüber ist ein Lebenspartnerschaftsvertrag notariell zu schließen.

Von einer Mitgliedsstadt wurde diesbezüglich vorgeschlagen - da ein subsidiär zum Tragen kommender gesetzlicher Vermögensstand nicht vorgesehen ist - dass auch für die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft eine notarielle Erklärung vorgesehen werden sollte, da die Standesbeamten die notwendige vermögensrechtliche Beratung nicht aus eigenem Wissen leisten könnten.

Der Gesetzeswortlaut zu Ziff. 5 sollte nach diesem Vorschlag wie folgt gefasst werden:

„... eine *notarielle Bescheinigung* über die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 5:

Die Regelung sieht vor, dass das Lebenspartnerschaftsbuch spätestens am folgenden Werktag angelegt werden soll. Sie steht damit im Widerspruch zum vorstehenden Abs. 4. Denn bereits am Tage der Begründung der Lebenspartnerschaft muss der entsprechende Eintrag vorhanden sein, da er von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Erläuterung hierzu auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung „Abs. 5 entspricht § 19 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ geht damit ins Leere.

Abs. 5 sollte damit entfallen. Dies gilt ebenso für die Formulierungen auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung zu § 3.

Zu Art. 1 § 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2:

In Analogie zu den Regelungen im Personenstandsrecht sollte der Begriff „**Wohnort**“ durch „Wohnung“ ersetzt werden, um die vollständigen Adressen in das Lebenspartnerschaftsbuch eintragen zu können. Des weiteren bietet es sich an, den Begriff „**Doktorgrad**“ wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen durch die Formulierung „akademischer Grad“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 6 Ziff. 5:

Der Text ist schwer verständlich. Besser wäre eine Formulierung:

„Eine von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmter Lebenspartnerschaftsname ggf. unter Voranstellung oder Anführung eines Begleitnamens“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 7:

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der unabdingbar notwendigen Kontinuität auch bei der späteren Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden nach Art. 1 § 3 Abs. 9 sollten auch nachträglich abgegebene namensrechtliche Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Lebenspartnerschaftsbuch vermerkt werden. Dafür ist eine Mitteilung der erst nach Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 1 § 3 Abs. 10 zuständig gewordenen Standesbeamten an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten erforderlich, die oder der das Lebenspartnerschaftsgesetzbuch führt.

In Art. 1 § 3 Abs. 7 sollte deshalb als Ziff. 4 zusätzlich aufgenommen werden:

„Die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 9:

Wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen sollte der Begriff „**Doktorgrad**“ durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ ersetzt werden.

Zu Art. 1 § 3 Abs. 10:

Abs. 10 Satz 2 sollte die Mitteilung zum Familienbuch der Eltern oder einer Vorehelebenspartnerin oder eines Lebenspartners gewährleisten. Der entsprechende Verweis muss deshalb anstelle von „§ 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“. richtig lauten „§ 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“.

Nach Art. 1 § 3 Abs. 10:

Es gelten die Erläuterungen zu Art. 1 § 3 Abs. 7.

Als zusätzlicher Abs. 11 sollte ergänzt werden:

„Die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte teilt nachträglich namensrechtliche Erklärungen der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten mit, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt.“

Zu Art. 1 § 4:

Ein Sicherheitsbestand in Form eines Zweitbuches analog dem Personenstandsgesetz ist nicht vorgesehen. Bei Verlust des Lebenspartnerschaftsbuches ist unklar, ob und wie die Einträge wieder hergestellt sollen.

Zu Art. 1 § 6 Abs. 1:

Die Vorschrift kollidiert mit den Regelungen in Art. 1 § 3 Abs. 7 Halbsatz 1. Aus diesem Grunde wird angeregt, die gleiche Terminologie zu verwenden.

Es bietet sich deshalb an, in Art. 1 § 6 Abs. 1 die Formulierung „... in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, ...“ durch die Formulierung „... *im Lebenspartnerschaftsbuch zu vermerken sind, ...*“ zu ersetzen.

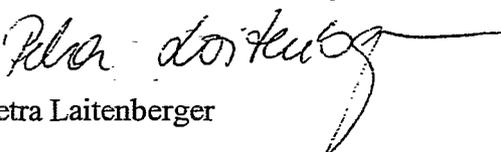
II. Gesetzesbegründung

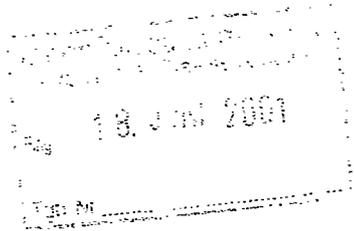
Zu A. II. haushaltsmäßige Auswirkungen:

Kritisch ist anzumerken, dass den Aufgaben keine kostendeckenden Einnahmen gegenüberstehen dürften.

Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung entstehen Einnahmen, die jedoch nicht die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben auf kommunaler Ebene decken. In den bestehenden Arbeitskreisen zum interkommunalen Leistungsvergleich wurden die spezifischen Kosten für Eheschließungen ermittelt. Daher ist dokumentiert, dass die durch die Standesbeamten zu erhebenden Verwaltungsgebühren für Eheschließungen lediglich zu einer anteiligen Deckung der kommunalen Kosten führen. Da das Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Lebenspartnerschaft vergleichbar strukturiert sein wird, so kann auch hier lediglich eine anteilige Kostendeckung durch die Verwaltungsgebühren erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Petra Laitenberger



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

Herrn Staatssekretär
Wolfgang Riotte
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Handwritten notes:
lib 18/6
19/6

Aktenzeichen: I/2 120-00 wo/ka
Ansprechpartner/in: Referent Wohland
Durchwahl 0211-4587-226

12. Juni 2001

Fax: 871 23 40

Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Riotte,

die Verkürzung der Anhörungsfrist ist für uns zwar nachvollziehbar. Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, daß es uns nicht möglich ist, innerhalb dieser kurzen Frist zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung zu nehmen. Insbesondere ist eine Befassung der Gremien des Verbandes mit dem Gesetzentwurf in dieser Zeit nicht möglich.

Nach überschlägiger Prüfung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, daß sich das vorgesehene Verfahren zur Umsetzung des zum 01.08.2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes analog der Beurkundung einer Eheschließung vollziehen soll. Auch die übrigen Vollzugshandlungen werden analog einer Eheschließung vor dem Standesbeamten mit den damit verbundenen Verfahrensschritten geregelt.

Um dem Ziel des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Geltung zu verhelfen, nämlich die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften zu beenden, ist ein Verfahren analog der Eheschließung vor dem Standesbeamten unseres Erachtens auch am ehesten geeignet. Es dient nicht zuletzt der Verwaltungsvereinfachung, hier bereits vorgefertigte und in der Praxis erprobte Verfahrensweisen zu übertragen.

Der Vollzugaufwand hängt auf Seiten der Kommunen in der Tat von der Zahl der künftig zu begründenden Lebenspartnerschaften ab. Die vorgesehene Refinanzierbarkeit des Aufwandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Gebühren für die Beurkundung einer Eheschließung genügt unseres Erachtens den Anforderungen des Konnexitätsprinzips. Nach Ablauf einer gewissen Praxisphase ist dann ggf. zu überprüfen, ob der Vollzugaufwand bei dem jetzt vorgesehenen Verfahren hinreichend gewichtet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Handwritten signature: Hans Gerd von Lennep

Hans Gerd von Lennep

2001



Lesben- und Schwulenverband

Geschäftsst. Köln
Pipinstr. 7
50667 Köln

Tel.: 0221-9259610

Fax: 0221-92596111

e-mail:

NRW@lsvd.de

Internet:

www.lsvd.de

LSVD · Postfach 103414 · 50474 Köln

Innenministerium Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Staatssekretär Wolfgang Riotte
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

I
Lipp
12/6
12/6

**Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz –
LPartG-AG NRW**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir danken für Ihre Schreiben vom 25. und 30. Mai 2001.

Gerne nehmen wir zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW) Stellung.

Die Position unseres Verbandes finden Sie in der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ar. Proytke,
Geschäftsführer

Bürozeiten: Mo-Do
10-12 Uhr und 14-
16 Uhr, Fr 10-12
Uhr und 13-15 Uhr
ÖPNV: Linie
1/7/9, Bus
132/133
Haltestelle
'Heumarkt'
Bank für
Sozialwirtschaft
BIZ 370 20 500
Kto. 708 68 00
Mitglied im
Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
Mildtätiger
Verein - Spenden
sind
steuerabzugsfähig

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum
Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz
- LPartG-AG NRW)**

1. Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung

Der Lesben- und Schwulenverband Nordrhein-Westfalen (LSVD-NRW) begrüßt den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW).

Die Benennung der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten als zuständige Behörde (Art. 1, § 1 LPartG-AG NRW) ist die einzig sachgerechte Lösung.

Die Regelungen über Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft (Art. 1, §§ 2 und 3) sind ebenfalls sachgerecht.

Hierbei ist positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf auch einige Regelungen vorsieht, die über den Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe hinausgehen.

Das betrifft die Möglichkeit, dass die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien kann, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat (Art. 1, § 2 Abs. 3). Diese Erleichterung für die Betroffenen wird von uns unterstützt.

Insbesondere begrüßt der LSVD-NRW die ausdrückliche Festlegung in Art. 1, § 3 Abs. 2 LPartG-AG NRW, wonach die Begründung der Lebenspartnerschaft in würdiger Form vorgenommen werden soll. Damit wird auch der emotionalen Bedeutung des Eintragungsaktes für gleichgeschlechtliche Paare sowie für deren Angehörige Rechnung getragen.

Gegen die in Art. 1, §§ 4 - 8 getroffenen Regelungen bestehen keine Einwände.

Das gilt auch für die in Art. 2 und 3 LPartG-AG NRW vorgeschlagenen Gebührensätze.

2. In-Kraft-Treten

Wir appellieren an Landesregierung und Landtag, das In-Kraft-Treten des Landesausführungsgesetzes pünktlich zum 1. August sicherzustellen.

Wir wissen aus unserer Mitgliedschaft sowie von vielen Schwulen und Lesben, die sich ratsuchend an den LSVD-NRW gewandt haben, dass zahlreiche gleichgeschlechtliche Paare eine baldige Eintragung anstreben und z.T. schon konkrete Vorbereitungen getroffen haben. In einer Reihe von Fällen wurde bereits Kontakt mit den jeweiligen Standesämtern aufgenommen.

Viele Lesben und Schwule wartet bereits seit Jahren auf die Möglichkeit, ihre Partnerschaft rechtlich absichern zu können, und möchten unverzüglich ab dem 1. August das neue Recht wahrnehmen. Für diese Bürgerinnen und Bürger wäre es eine große Enttäuschung, wenn sich der Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen verzögern würde.

3. Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaft im Landesrecht

Angesichts der knappen Zeitschiene bis zum 1. August 2001 ist es nachvollziehbar, dass sich das LPartG-AG NRW vorerst auf Regelungen zum Vollzug des vom Bundestag beschlossenen Lebenspartnerschaftsgesetzes beschränkt.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind aber auch durch landesrechtliche Bestimmungen betroffen, die vom Lebenspartnerschaftsgesetz nicht berührt werden. Dazu zählen beispielsweise die landesrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

Der LSVD-NRW empfiehlt der Landesregierung, als zweiten Schritt zur Landesgesetzgebung für Eingetragene Lebenspartnerschaften die Bestimmungen in Landesgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die an das Bestehen einer Ehe anknüpfen, auf eine Anwendung auf Eingetragene Lebenspartnerschaften zu prüfen und danach entsprechende Initiativen auf den Weg zu bringen.